22. Wahlperiode 19.08.22

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 12.08.22

und Antwort des Senats

Betr.: Vier Jahre nach dem umstrittenen Kahlschlag einer privaten Waldfläche in den Walddörfern – wie ist der aktuelle Sachstand?

Einleitung für die Fragen:

Vor über vier Jahren fand auf einer über 1 Hektar großen privaten Waldfläche zwischen den Straßen Duvenwischen und Schmalenremen (Flurstück 412 in Volksdorf) ein umfangreicher Kahlschlag statt. Dieser wurde zuvor durch die Wirtschaftsbehörde genehmigt. Ursprünglich hatte der Senat ausgeführt, dass bei rund 60 Prozent des Baumbestands auf dieser Fläche Maßnahmen erforderlich seien und dass laut Genehmigung der zuständigen Behörde vorhandene Bäume, die absehbar längerfristig verkehrssicher erhalten werden können, auf der Fläche zu belassen sind. In der Drs. 21/12350 hat die zuständige Behörde dann "bedauert", dass deutlich mehr Bäume gefällt wurden. Kurz nach Durchführung der Fällungen hatte die zuständige Behörde dann eine Wiederaufforstungsanordnung für die Waldfläche erlassen. Dagegen war ein Verfahren beim Verwaltungsgericht anhängig. Zuletzt hatte der Senat in den Drs. 22/3454 und 22/6026 ausgeführt, dass sich diese Waldfläche ohne Schutzmaßnahmen nicht ungestört und zielgerichtet entwickeln würde.

Ich frage den Senat:

Frage 1: Welche neuen Einschätzungen liegen den zuständigen Stellen zu der

genannten Waldfläche gegenüber den zuletzt mit Drs. 22/6026

gemachten Angaben vor?

Frage 2: Wann fanden aus welchen Gründen zuletzt Ortsbesichtigungen der

zuständigen Behörde mit jeweils welchen Ergebnissen und Erkennt-

nissen statt?

Frage 3: Fanden weitere Fällmaßnahmen auf der Fläche statt oder wurden

welche beantragt?

Wenn ja, warum und in welchem Umfang?

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Die Fläche wurde zuletzt im August 2022 aus Anlass dieser Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Prüfung der derzeitigen Situation in Augenschein genommen. Die forstliche Situation hat sich bis heute nicht wesentlich geändert. Ein rehwildsicherer Zaun ist nicht vorhanden. Weitere Fällmaßnahmen sind der zuständigen Behörde nicht bekannt geworden und auch bei der Ortsbesichtigung nicht zu beobachten gewesen. Für Fällungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bedurfte es keines Antrages seitens der Grundeigentümer. Im Übrigen siehe Drs. 22/6026.

Frage 4:

Wie ist der genaue Sachstand des juristischen Verfahrens bezüglich der Wiederaufforstungsanordnung vom 28.02.2018 für die genannte Waldfläche?

Antwort zu Frage 4:

Die Rechtssache wurde mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 12. Oktober 2021 entschieden. Im Ergebnis wurden die Nebenbestimmungen des an den Kläger ergangenen Aufforstungsbescheides der zuständigen Behörde vom 28. Februar 2018 weitgehend aufgehoben. Die Notwendigkeit einer Aufforstung zum jetzigen Zeitpunkt wurde vom Gericht nicht gesehen. Anerkannt wurde die Verpflichtung, die östliche und westliche Teilfläche jeweils mit einem rehwildsicheren Zaun zu versehen.